



Dr. Klaus Theo Schröder

Staatssekretär

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
53107 Bonn

+49 (0)228 99 441-1030

+49 (0)228 99 441-4903

poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 30. Juli 2009

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Juli 2009 zur Umsetzung des mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) neu eingefügten § 6 Absatz 4 der Bundespflege-satzverordnung (BPfIV).

Die "Evaluation der Psych-PV – Abschlussbericht zur Psych-PV-Umfrage 2005", die die Aktion Psychisch Kranke im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt hat, hat eine zum Teil erhebliche Unterbesetzung bei den Stellen der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) aufgezeigt. Ursächlich hierfür war u. a. auch eine Nichtbesetzung von Stellen durch den Krankenträger in Folge einerseits der Begrenzung der Budgetzuwächse und andererseits der Tarifsteigerungen in den vergangenen Jahren.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 6 Absatz 4 BPfIV eine Nachverhandlungsmöglichkeit eröffnet. Zum Stichtag des 31. Dezembers 2008 fehlende (nicht besetzte) Personalstellen sind nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 zu verhandeln und budgeterhöhend zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine verbindliche Vorgabe; das Wort "sollen" lässt nur Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zu.

Zu verhandeln ist über die Finanzierung der "zu diesem Stichtag fehlenden Personalstellen". Wie viele Stellen fehlen, ergibt sich aus der Differenz zwischen der tatsächlichen "Umsetzung" der Psych-PV zum 31. Dezember 2008 (Ist-Bestand) und dem Soll nach der Psych-PV. Die amtliche Begründung in Form der Beschlussempfehlung und des Berichts

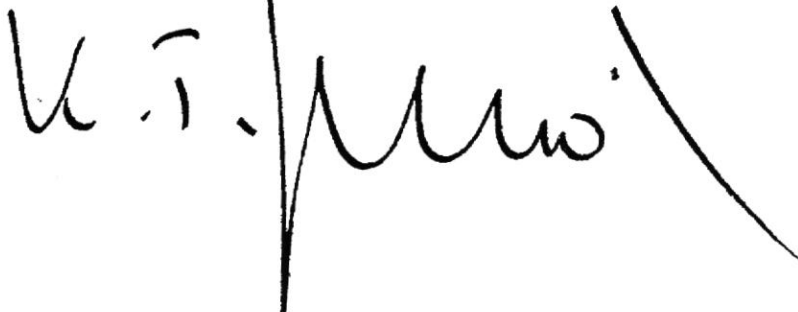
des Ausschusses für Gesundheit (BT-Drucks. 16/11429 vom 17.12.08) unterstützt den Gesetzestext. So wird ausdrücklich klargestellt, dass die fehlenden Stellen nachzuverhandeln sind,

"unabhängig davon, ob diese Stellen bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei der Budgetvereinbarung berücksichtigt worden sind. Die Kosten für die neu verhandelten Stellen gehen zusätzlich in das Erlösbudget (Gesamtbetrag) des Krankenhauses ein, unabhängig vom Grundsatz der Beitragssatzstabilität [...] Ziel ist es, die Qualität der Versorgung in der Psychiatrie durch die Bereitstellung von insbesondere therapeutisch und pflegerisch tätigem Personal abzusichern. Maßstab für die Unterbesetzung ist die Besetzung am Stichtag 31. Dezember 2008".

Maßstab für die Nachverhandlung ist somit ausdrücklich nicht eine im Rahmen früherer Budgetvereinbarungen vereinbarte Personalbesetzung, sondern die tatsächliche Besetzung am Stichtag. Verhandelt und zusätzlich finanziert werden können nur die fehlenden Stellen, nicht dagegen eine ggf. aus Sicht des Krankenhauses bestehende Unterfinanzierung der zum Stichtag besetzten Stellen.

Mit dem Ziel, eine möglichst rasche Umsetzung der neuen Vorschrift und damit die vom Gesetzgeber gewollte Verbesserung der Personalausstattung in psychiatrischen Krankenhäusern und Abteilungen (Einrichtungen) zu unterstützen, habe ich mich auch gegenüber den Selbstverwaltungspartnern auf der Bundesebene entsprechend geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. T. Müller', written in a cursive style.